

SATZUNG DES LANDESSCHWIMM-VERBANDES NIEDERSACHSEN e.V.

Stand vom 28. Juni 2025 (15. Landesverbandstag)

I. Name und Sitz

§ 1 – Name und Mitgliedschaft

Der Verband trägt den Namen “Landesschwimmverband Niedersachsen e.V.” (im Folgenden “LSN” genannt). Der LSN ist Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV) und im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) und kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 2 – Sitz und Geschäftsjahr

1. Der LSN hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 3 – Zweck

1. Der LSN fördert die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung des Breiten- und Leistungsschwimmsports, Förderung der Jugend, Aus- und Fortbildung in sportspezifischen Themen, Durchführung des Leistungssports und die Abhaltung von Sportveranstaltungen in Niedersachsen.
2. Der LSN kann für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sportveranstaltungen und für die Förderung der sportlichen, jugendpflegerischen, publizistischen, bildungspolitischen und sonstigen Aufgaben des Sports Gesellschaften gründen und/oder Beteiligungen eingehen.
3. Der LSN verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
4. Der LSN tritt jeglicher Form der Diskriminierung, sei sie durch Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder jegliche andere Gründe motiviert, entschieden entgegen. Die Zuständigkeit bei der Dopingbekämpfung und der Prävention von sexualisierter Gewalt muss auf der Präsidiums- / Vorstandsebene angesiedelt sein.

III. Gemeinnützigkeit

§ 4 – Gemeinnützigkeit

1. Der LSN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der LSN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des LSN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des LSN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4a – Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Die Aufgaben des Präsidiums und der Fachausschüsse können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Verbandstages entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwands-entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungserlassanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 5 – Neutralität

Der LSN ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

IV. Gliederung

§ 6 – Bezirke, Kreise

1. Der LSN gliedert sich, regional entsprechend den politischen Grenzen, in Bezirke und Kreise. Dabei gelten für die Bezirke die politischen Grenzen mit dem Stand vom 31.10.2001. Die Gliederungen sollen selbständige eingetragene Vereine sein.
2. Die rechtlich unselbständigen Bezirke als Gliederung des Verbandes treten als "Landesschwimmverband Niedersachsen e.V., Schwimmbezirk <Name des Bezirks>" auf. Die rechtlich verselbständigte Bezirke sollten als eingetragene Vereine die Bezeichnung „Bezirksschwimmverband <Name des Bezirks> e.V.“ führen.

- Diese Regelung gilt analog auch für die Kreise.
3. Der LSN haftet nicht für seine Untergliederungen.
 4. Mehrere Kreise, die denselben Bezirk angehören, können sich zu Kreisgruppenverbänden zusammenschließen. Diese haben die rechtliche Stellung eines Kreises.

§ 7 – Satzungen der Untergliederungen

1. Satzungen der Untergliederungen dürfen der Satzung des LSN nicht widersprechen; die Untergliederungen haben wesentliche Änderungen der LSN-Satzung nachzuvollziehen und müssen die Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Bestandteil ihrer Satzung machen.
2. Dem LSN sind die Gründungssatzungen der Untergliederungen sowie spätere Änderungen unaufgefordert zu übersenden.

§ 8 – Schwimmjugend Niedersachsen

Die Schwimmjugend Niedersachsen besteht aus allen Kindern und Jugendlichen der ordentlichen Mitglieder sowie aus allen im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Sie verwaltet sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung selbst im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Es erfolgt keine separate Kassenführung.

V. Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder sein. Ordentliche Mitglieder sind Vereine sowie Vereinsabteilungen von Mehrpartenvereinen, die die Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball betreiben.

§ 9 – Mitglieder, Aufnahme

1. Ordentliche Mitglied im LSN können gemeinnützige Vereine mit Sitz im Bundesland Niedersachsen werden, die Schwimmsport betreiben und Mitglied des LSB sind. Ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LSN stehen.
2. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können Vereine und andere Organisationen werden, die den Schwimmsport und die öffentliche Gesundheitspflege mittelbar, u.a. durch den Betrieb eines Bades, fördern und als gemeinnützig anerkannt sind.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieser Beschluss ist im Amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des

Präsidiums kann das betroffene Mitglied den nächsten Verbandstag anrufen; dieser entscheidet endgültig. Außerordentliche Mitglieder werden durch das Präsidium in den Verband aufgenommen.

4. Durch die Aufnahme in den LSN werden die ordentlichen Mitglieder gleichzeitig Mitglied der für sie regional zuständigen Untergliederungen.

§ 10 – Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und Untergliederungen des LSN sind berechtigt, durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen des LSN und seiner zuständigen Untergliederungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Die ordentlichen Mitglieder und Untergliederungen haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des LSN nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, sich gegenseitig sowie den LSN bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen.
3. Mitgliedsvereine, die im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung keine Mitgliederzahlen für die im LSN vertretenden Sportarten an den Landessportbund Niedersachsen (LSB) übermitteln und damit keinen Beitrag gemäß § 11 Abs. 1 leisten, sind von finanziellen Vergünstigungen in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des LSN ausgeschlossen.
4. Der LSN und seine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind der Rechtsordnung und den Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes unterworfen. Für den Bereich des Wettkampfsports gelten die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes. Außerordentliche Mitglieder dürfen nicht am lizenzierten Wettkampfbetrieb teilnehmen. Der LSN kann ergänzende Regelungen treffen, soweit diese der Satzung, der Rechtsordnung und den Wettkampfbestimmungen sowie den Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes nicht widersprechen.

§ 11 – Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren

1. Der LSN erhebt alljährlich von den ordentlichen Mitgliedern den vom Verbandstag beschlossenen LSN Beitrag, bestehend aus einem Beitrag pro Vereinsmitglied. Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des LSN gemeldeten Mitglieder. Zusätzlich erhebt der LSN bei seinen ordentlichen Mitgliedern die jeweils gültigen Beiträge seiner Dachverbände (z.B. DSV bzw. DOSB). Die Obergrenze hierfür legt der Verbandstag fest.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Von den außerordentlichen Mitgliedern wird ein vom Präsidium jeweils festzulegender Jahresbeitrag erhoben.

3. Der Verbandstag kann einen Beitragsbeschluss nur mit Wirkung ab dem Folgejahr fassen.
4. Bei Nichtabgabe der Bestandsmeldung kann das ordentliche Mitglied mit dem Beitrag für eine aufgrund des Vorjahresbestandes geschätzte Mitgliederstärke vorläufig veranlagt werden.
5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, den Beitrag fristgerecht an den LSN abzuführen. Das Fälligkeitsdatum wird vom Präsidium festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen ist Stundung möglich. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, deren Beiträge einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, haben auf den rückständigen Beitrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 v. H. zu entrichten.
6. Die ordentlichen Mitglieder verlieren außerdem die Verbandsrechte, wenn sie nach im Amtlichen Organ des DSV veröffentlichter oder schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats ausgeglichen haben. Außerordentliche Mitglieder verlieren außerdem die Verbandsrechte, wenn sie nach schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats ausgeglichen haben. Werden nach Ablauf der Monatsfrist die Beiträge und die Verzugsgebühr gezahlt, so ist der Verlust der Verbandsrechte ab dem Zeitpunkt der Zahlung aufgehoben. Sollte die Zahlung innerhalb einer Frist von insgesamt drei Monaten nach Fälligkeitsdatum nicht erfolgen, so können sie gem. § 12 dieser Satzung wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten aus dem Verband ausgeschlossen werden.
7. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben bei Ihrer Aufnahme eine einmalige vom Verbandstag zu bestimmende Aufnahmegebühr zu entrichten

§ 12 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung des ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds, nicht jedoch, falls es sich um die formelle Auflösung gem. § 42 Absatz 1 BGB handelt und das ordentliche und außerordentliche Mitglied im Zuge eines Insolvenzverfahrens saniert werden soll;
 - b) durch Austrittserklärung; sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Verband schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen;
 - c) durch Ausschluss
 - ca.) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - cb.) wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten, nachdem mit Frist gemahnt wurde,
 - cc.) wenn das Verhalten die Tätigkeit, den Ruf und das Ansehen des Verbandes derart verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit untragbar ist,
 - cd.) bei Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Anrufung des Verbandstages zulässig.

3. Die Rechte und Pflichten eines ausgetretenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds enden mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Die Rechte und Pflichten eines ausgeschlossenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds enden mit Zugang der Ausschlussmitteilung beim ausgeschlossenen Mitglied, spätestens mit Veröffentlichung des Ausschlusses im Amtlichen Organ des DSV.
4. Erfüllt ein ordentliches und außerordentliches Mitglied die ihm in einer Untergliederung obliegenden Pflichten nicht, so kann es auf Antrag des Untergliederungsvorstandes nach den Bestimmungen dieses Paragraphen aus dem LSN ausgeschlossen werden. Die Untergliederungen können einen Ausschluss nicht beschließen.

VI. Organe

Aus Gründen der redaktionellen Klarheit findet bei Amtsbezeichnungen etc. immer die männliche Form Anwendung. Für weibliche Amtsinhaber gilt der entsprechende weibliche Ausdruck.

§ 13 – Beschlussfassung

1. Sofern durch diese Satzung oder durch die Ordnungen des LSN keine strengeren Anforderungen gestellt werden, erfolgt die Beschlussfassung in den Organen und sonstigen Gremien des LSN mit der einfachen Mehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, solange nicht mit mindestens einem Viertel der gültigen und abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung beantragt wird.
2. Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist, dass zu der beschlussfassenden Zusammenkunft gemäß den Bestimmungen des LSN ordnungsgemäß geladen wurde. Sollte eine entsprechende Ladung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, kann die Zusammenkunft durch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ersetzt werden; Bemessungsgrundlage für die Mehrheitsfindung ist hierbei die Gesamtzahl der dem Gremium bei voller Besetzung angehörenden Stimmen.
3. Die Beschlüsse des LSN sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Beschlüsse des Verbandstages können in physischer, digitaler oder hybrider Form gefasst werden. Beschlüsse, die in einer digitalen oder hybriden Sitzung gefasst werden, haben die gleiche Gültigkeit wie Beschlüsse eines in Präsenz abgehaltenen Verbandstages. Die elektronische Stimmabgabe muss über ein sicheres Verfahren erfolgen, das eine ordnungsgemäße Erfassung und Nachvollziehbarkeit der Stimmen sicherstellt.

§ 14 – Rechtsbestimmungen des LSN

1. Der LSN und seine Gremien geben sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten bei Bedarf weitere Ordnungen und Richtlinien.
2. Die Ordnungen, die allgemeine Fragen oder Abläufe des LSN betreffen, werden vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit erlassen. Ordnungen, die die internen Abläufe und Zuständigkeiten der einzelnen Organe oder Gremien betreffen, werden von diesen selbst erlassen. Darüber hinaus erlässt das Präsidium, soweit der Hauptausschuss von seiner Regelungsbefugnis keinen Gebrauch macht, bei Bedarf Richtlinien zur Regelung einzelner oder allgemeiner Sachverhalte.
3. Die Schwimmjugend Niedersachsen regelt ihre internen Angelegenheiten durch eine eigene Jugendordnung, die durch den Jugendtag mit Zweidrittelmehrheit erlassen wird.
4. Die Satzung, die Ordnungen sowie die Richtlinien des LSN werden allen Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung per Rundschreiben oder durch die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

§ 15 – Amtsinhaber

1. Wählbar für Ämter gemäß dieser Satzung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied im einem dem LSN angeschlossenen ordentlichen Mitglieds ist und auf dem Verbandstag anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt. Außerordentliche Mitglieder können die Ausschüsse unterstützen, aber kein Amt nach §26 BGB übernehmen.
2. Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in Ämter gewählt werden, wenn sie dadurch die Aufsicht über sich selber in einer anderen Tätigkeit wahrzunehmen haben. In voneinander abhängigen Gremien soll Ämterhäufung vermieden werden. Der § 181 BGB ist zu beachten.

§ 16 – Organe des LSN

Die Organe des LSN sind:

1. der Verbandstag,
2. der Hauptausschuss,
3. das Präsidium,
4. der Geschäftsführer,
5. die Fachausschüsse,
6. der Jugendtag.

VII. Verbandstag

§ 17 – Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag ist das höchste Organ des LSN. Als Versammlung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zuteilwerden. Insbesondere sind dies:

- die Wahl eines Versammlungsleiters,
- die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse,
- die Wahl des Schiedsgerichtes,
- die Entgegennahme des umfassenden, schriftlichen Berichtes des Präsidiums,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Präsidiums,
- die Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge,
- die Beschlussfassung über sonstige Anträge,
- die Beschlussfassung über Beiträge,
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages (Finanzplanung),
- die Beschlussfassung über den Ort des nächsten Verbandstages.

§ 18 - Stimmberechtigung

1. Auf dem Verbandstag werden die ordentlichen Mitglieder durch Delegierte vertreten. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer gemeldeten Mitglieder gemäß § 11 Absatz 1, für die Beiträge gezahlt worden sind. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Stimme, Stimmenübertragung ist nur bis zu fünf Stimmen je Delegierten zulässig. Ein Delegierter darf dabei sein Stimmrecht nur für einen Tätigkeitsbereich (Verein, Untergliederung oder Amt) ausüben. Die außerordentlichen Mitglieder sind auf den Verbandstagen des LSN mit je einer Stimme stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie je ein von den jeweiligen Bezirken und Kreisen bestimmter Delegierter sind auf den Verbandstagen des LSN stimmberechtigt.

§ 19 – Einberufung und Fristen

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre jeweils in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt das Präsidium fest. Die Ankündigung für den Verbandstag erfolgt 12 Wochen vorher auf der Verbandswebseite.
2. Der Verbandstag kann in physischer, digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden. Über die jeweilige Durchführungsform entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung organisatorischer und technischer Möglichkeiten. Die Form ist mit der Einladung bekannt zu geben.

3. Eine digitale oder hybride Durchführung muss gewährleisten, dass alle stimmberechtigten Teilnehmer ihre Rechte in gleichem Maße wie bei einer Präsenzveranstaltung ausüben können. Dazu gehören insbesondere das Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die elektronische Teilnahme ist über ein geeignetes und sicheres Online-Verfahren sicherzustellen.
4. Die Teilnahme an einem digital oder hybrid durchgeführten Verbandstag gilt als persönliche Anwesenheit im Sinne dieser Satzung. Digitale Abstimmungen sind zulässig, sofern eine sichere und nachvollziehbare Stimmabgabe gewährleistet ist.
5. Die Einladung zum Verbandstag muss mindestens 8 Wochen vorher im Amtlichen Organ des DSV veröffentlicht werden. Bei digitaler oder hybrider Durchführung sind Informationen zur technischen Umsetzung und den Zugangsmöglichkeiten beizufügen.
6. Ferner ist 8 Wochen vorher eine Terminankündigung im Amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen.
7. Anträge an den Verbandstag sind 6 Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die Verbandsanschrift zu senden. Die fristgerecht eingegangenen Anträge werden 4 Wochen vorher zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung an alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN gesandt. Die Einladung erfolgt schriftlich an die der LSN-Geschäftsstelle bekannten Anschrift oder E-Mailadresse.
8. Dringlichkeitsanträge können vom Verbandstag ohne Einhaltung einer Frist mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden; sie dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.
9. Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch das Präsidium oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung in geeigneter Weise einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder mindestens zwei Bezirksgliederungen es unter Angabe von Gründen verlangen.
10. Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Ladung über das Amtliche Organ des DSV oder per digitalem Rundschreiben mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum erfolgt ist.
11. Das Protokoll des Verbandstages ist den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen per Post oder über die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen und gilt als genehmigt, sobald kein Widerspruch nach einem weiteren Monat erfolgt.
12. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN sowie das Präsidium und der Jugendtag.

VIII. Hauptausschuss

§ 20 – Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des LSN und befindet über grundsätzliche Fragen der Verbandsarbeit, sofern diese Aufgabe nicht durch den Verbandstag wahrgenommen werden kann.

Der Hauptausschuss befindet insbesondere über:

- finanzielle Fragen, die über die bestehende Finanzplanung hinausgehen,
- die Suspendierung vom Verbandstag gewählter Funktionsträger,
- im Rahmen des § 14 über die Ordnungen des Verbandes.
- sonstige bedeutsame Themen, die ihm angetragen werden oder deren er sich annimmt.

§ 21 – Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Einberufung

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - der Präsident und die Vizepräsidenten,
 - der Geschäftsführer,
 - der Jugendwart oder sein Vertreter,
 - die Vorsitzenden der Fachausschüsse oder deren Vertreter und
 - die Vorsitzenden der Schwimmbezirke oder deren Vertreter.
2. Einzelne Personen dürfen an den Sitzungen des Hauptausschusses nicht in Doppel- bzw. Mehrfachfunktion für die vorgenannten Ämter teilnehmen. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident; die Mitglieder des Hauptausschusses haben eine Stimme, die Vertreter der Bezirke jedoch haben 2 Stimmen.
3. Ein Aktivensprecher kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen. Er ist zu jeder Sitzung einzuladen.
4. Der Hauptausschuss ist mindestens zweimal jährlich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

§ 22 – Information des Hauptausschusses

Die Mitglieder des Hauptausschusses sind über alle Belange des Verbandes laufend zu informieren und vor den Sitzungen rechtzeitig mit schriftlichen Unterlagen zu versehen.

§ 23 – Suspendierung

1. Der Hauptausschuss ist bei Vorliegen eines Grundes im Sinne des § 12 Buchstabe c berechtigt, ein Präsidiumsmitglied oder einen Fachausschussvorsitzenden von

seiner Funktion bis zum nächsten Verbandstag zu suspendieren. Das Amt gilt für die Dauer der Suspendierung als unbesetzt.

2. Das Präsidium soll unbesetzte Ämter nach Anhörung des Hauptausschusses bis zum nächsten Verbandstag unverzüglich mit geeigneten Personen kommissarisch besetzen.

IX. Präsidium

§ 24 - Aufgaben des Präsidiums

1. Aufgabe des Präsidiums ist es, den LSN nach Maßgabe der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu führen und zu repräsentieren. Es ist dabei an die Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses gebunden und trifft alle für die Verbandsarbeit notwendigen Entscheidungen.
2. Das Präsidium soll seine Aufgaben vornehmlich auf der Ebene des Gesamtverbandes wahrnehmen, ist jedoch im Rahmen seiner Gesamtverantwortung bei Bedarf auch berechtigt, Entscheidungen über die Belange einzelner Fachausschüsse zu treffen.
3. Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und zur Erledigung seiner Verbandsaufgaben im Rahmen der genehmigten Finanzplanung Personal einzustellen.
4. Das Präsidium nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.
5. Eine Haftung der Mitglieder des Präsidiums gegenüber dem LSN und den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern für leicht und grob fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.

§ 25 – Zusammensetzung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.
2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und dem Jugendwart.
3. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf dem Verbandstag für zwei Jahre gewählt und verbleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendwart wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung durch den Jugendtag gewählt.
4. Verdienstvolle Präsidiumsmitglieder können vom Verbandstag als Ehrenmitglieder in das Präsidium auf Lebenszeit berufen werden. Sie gehören dem Präsidium ohne Stimmrecht an; sie haben jedoch Stimmrecht auf dem Verbandstag

X. Geschäftsführer

§ 25a- Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird durch das Präsidium ernannt und abberufen. Er soll hauptamtlicher Mitarbeiter des LSN sein.
2. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des LSN gem. § 30 BGB und zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Ihm obliegt die Leitung der Geschäftsstelle; außerdem kann ihm durch das Präsidium die Wahrnehmung weiterer Aufgaben des laufenden Tagesgeschäfts übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Geschäftsführer ist an Weisungen des Präsidiums gebunden. Das Präsidium kann die dem Geschäftsführer übertragenen Aufgabenbereiche neben diesem auch weiterhin selbst wahrnehmen.
4. Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitern sind dem Präsidium vorbehalten.
5. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

§ 26 – Rechtliche Vertretung

Der LSN wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Geschäftsführer. vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

XI. Fachsparten und Fachausschüsse

§ 27 - Fachsparten

1. Der LSN untergliedert seinen Sportbetrieb in folgende Fachsparten:
 - Schwimmen
 - Wasserball
 - Synchronschwimmen
 - Wasserspringen
 - Breiten-, Schul- und Gesundheitssport.
2. Die Fachsparten werden durch die Vorsitzenden des zugehörigen Fachausschusses geleitet; diese führen die Fachsparte selbständig im Rahmen der ihnen durch die Geschäftsordnung eingeräumten Kompetenzen.

§ 28 - Fachausschüsse

1. Der LSN hat folgende Fachausschüsse:
 - 1.) Fachausschuss Schwimmen
 - 2.) Fachausschuss Wasserspringen
 - 3.) Fachausschuss Synchronschwimmen
 - 4.) Fachausschuss Wasserball
 - 5.) Fachausschuss Breiten-, Schul- und Gesundheitssport
2. Aufgabe der Fachausschüsse ist es, in ihrem Bereich die praktische Verbandsarbeit zu gestalten und die Organe des LSN – insbesondere das Präsidium – bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 29 - Zusammensetzung und Stimmberechtigung

1. Die Fachausschüsse des LSN setzen sich zusammen aus:
 - dem vom Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden,
 - den Sachbearbeitern, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung durch den Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden des Fachausschusses berufen werden,
 - aus jeweils einem Trainer in seinem Fachausschuss,
 - dem von den Aktiven des Landeskaders gewählten Aktivensprecher in seinem zuständigen Fachausschuss,
 - den jeweiligen Vertretern der Bezirke,
 - einem Vertreter der Schwimmjugend Niedersachsen, die alle gleiches Stimmrecht haben.
2. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden auf dem Verbandstag für zwei Jahre gewählt, sie verbleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 30 – Konkurrierende Beschlussfassung

Das Präsidium kann den Beschlüssen der Fachausschüsse widersprechen, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen, den Beschlüssen des Verbandstages, des Hauptausschusses oder des Präsidiums stehen; die Beschlüsse der Fachausschüsse werden dadurch unwirksam.

XII. Jugendtag

§ 31 – Aufgaben des Jugendtages

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend Niedersachsen und dient der Schwimmjugend zur Regelung ihrer internen Angelegenheiten.

Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

- die Wahl des Jugendwartes,
- die Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung,
- die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
- die Entgegennahme des Berichtes über die Jahresabrechnung und die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages der Schwimmjugend,
- die Entlastung des Jugendausschusses,
- die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- die Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- der Vorschlag für den Ort des nächsten Jugendtages

2. Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder und Untergliederungen sowie aus den Mitgliedern des Jugendausschusses des LSN; jedes ordentliche Mitglied und jede Untergliederung darf einen Delegierten entsenden. Alle Mitglieder des Jugendtages haben gleiches Stimmrecht.
3. Das Präsidium und der Hauptausschuss sind in allen Gremien der Schwimmjugend Niedersachsen antragsberechtigt.

§ 32 – Einberufung und Fristen

1. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt; es gelten die Ladungsfristen des Verbandstages.
2. Über die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages entscheidet der Jugendausschuss, sofern der entsprechende Antrag nicht von den ordentlichen Mitgliedern ausgeht.
3. Für Anträge an den Jugendtag gelten die Bestimmungen des Verbandstages; die Jugendordnung kann den Kreis der Antragsberechtigten erweitern.

§ 33 - Bindung an Verbandsbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Schwimmjugend dürfen den Beschlüssen des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums nicht widersprechen
2. Das Präsidium ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Schwimmjugend sein Veto einzulegen, sofern ein wichtiger Grund dies rechtfertigt; das Veto hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist dann unverzüglich dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses kann von beiden Seiten der Verbandstag angerufen werden, dieser entscheidet endgültig.

XIII. Kommissionen und Sonderbeauftragte

§ 34 - Aufgabe der Kommissionen und Sonderbeauftragten

Für die Wahrnehmung zeitlich oder fachlich begrenzter Aufgaben und Projekte kann das Präsidium zur Beratung der Verbandsorgane Kommissionen und Sonderbeauftragte einsetzen.

XIV. Schiedsgericht

§ 35 – Schiedsgericht

1. Die Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts im Sinne der Rechtsordnung des DSV werden vom Verbandstag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

XV. Prüfung der Jahresabrechnung

§ 36 – Jahresabrechnung und Kassenprüfung

1. Die Jahresabrechnung muss neben einer Einnahme-Überschussrechnung auch die Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des LSN einschließlich sämtlicher Eventualverbindlichkeiten (z.B. aus Bürgschaften, Beteiligungen, Patronatserklärungen und sonstigen Verträgen) sowie ein Verzeichnis des Anlagevermögens und des Inventars beinhalten. Ferner soll ein Lagebericht erstellt werden, der Auskunft über den aktuellen Status und die voraussichtliche zukünftige Entwicklung des Verbandes gibt. Verantwortlich für die Aufstellung der Jahresabrechnung ist das Präsidium.
2. Die Jahresabrechnung und die Haushaltsführung des LSN werden durch vier vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren zu wählende Kassenprüfer geprüft, die bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Dabei sind auf jedem Verbandstag 2 Kassenprüfer zu wählen. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig; die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums, des Hauptausschusses oder eines Fachausschusses sein. Ebenso wenig dürfen sie Angestellter des Verbandes sein.
3. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, ist auf dem nächsten Verbandstag ein Ersatz für die restliche Amtszeit zu wählen.
4. Die Kassenprüfung soll mindestens einmal jährlich erfolgen.

XVI. Ehrungen

§ 37 – Ehrungen

Das Präsidium kann in Anerkennung und Würdigung von Mitarbeit und Förderung des Schwimmsports in Niedersachsen Ehrenzeichen des LSN nach den vom Verbandstag zu beschließenden Sonderbestimmungen verleihen.

XVII. Auflösung des Verbandes

§ 38 – Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des LSN kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 39 – Anfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des LSN oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des LSN an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports in Niedersachsen zu verwenden hat.

XVIII. Salvatorische Klausel

§ 40 - Salvatorische Klausel

Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden selbständig vorzunehmen. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Ergebnisse des Verbandstages notwendig werden (z.B. durchgängige Paragraphen-Nummerierung, Abschnittsüberschriften etc.).

XIX. Wirksamkeit

§ 41 – Wirksamkeit von Satzungsänderungen

Satzungsänderungen des LSN treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Das Präsidium ist verpflichtet, satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages unverzüglich zur Eintragung anzumelden.

Holzminden, den 28.06.2025 (Eintragung Vereinsregister xx.xx.2025)